

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/D40
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt
Kelheim durch das Deckblatt Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage
Kiesgrube Eder Thaldorf);
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und
frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 29.01.2024 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf) beschlossen und den Vorentwurf am 24.06.2024 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf), wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier Sonnenenergie im Rahmen einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

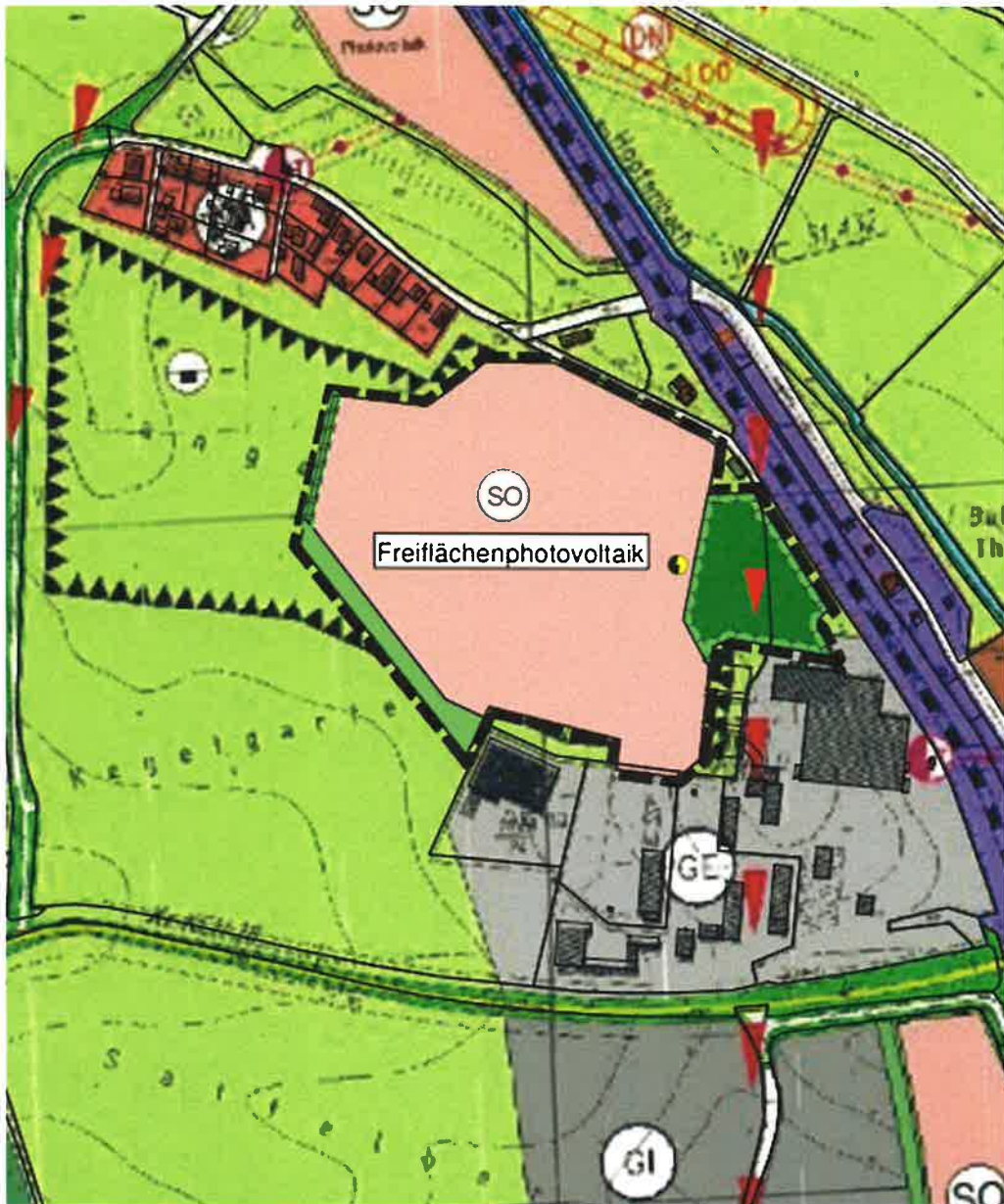
Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 131 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“ erfolgt im Parallelverfahren.

Der in der Planung beinhaltetete Umweltbericht betrachtet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes für Mensch, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter, Flora-Fauna Habitate und Vogelschutzgebiete sowie deren Wechselwirkungen. Weiterhin werden im Umweltbericht die Aspekte Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet.

Der Änderungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das zwischen der Waldsiedlung und dem Gewerbegebiet Eder liegt umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1604/27 Teilfläche (als Ausgleichsflächen Fl.Nr. 1604/27 Teilfläche und 1604 Teilfläche) der Gemarkung Thaldorf mit einer Größe von insgesamt ca. 63.321 m².



Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Gehölzstrukturen südlich der Waldsiedlung sowie Straße Waldsiedlung (nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1604/27 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Osten: Gewerbegebiet Eder (östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1604/27 und 1604 Gemarkung Thaldorf);
- Im Süden: Gewerbegebiet Eder (südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1604/27 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Westen: Landwirtschaftliche Flächen (westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1604/27 der Gemarkung Thaldorf).

Der vom Stadtrat der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 24.06.2024 gebilligte Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf) inklusive Begründung und Umweltbericht liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

17.09.2024 bis einschließlich 23.10.2024

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden (info@kelheim.de), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Stadtrat der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Außerdem findet am **Donnerstag den 19.09.2024 um 19.00 Uhr im Landgasthof Frischeisen, Hauptstraße 6, 93309 Kelheim** eine Bürgerinformation zu dem geplanten Bauleitplanverfahren statt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 14.08.2024

Stadt Kelheim



Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim vom 30.08.2024

- Amtstafel mit der Bitte den Aushang in der Zeit von 30.08.2024 bis einschließlich 23.10.2024 vorzunehmen

- Anschlag Affecking
- Anschlag Herrnsaal
- Anschlag Kelheimwinzer
- Anschlag Kapfelberg
- Anschlag Lohstadt/Gundelshausen
- Anschlag Staubing
- Anschlag Stausacker
- Anschlag Weltenburg
- Anschlag Thaldorf
- Flächennutzungs- und Landschaftsplan D 40
- Büro Komplan, info@komplan-landshut.de
- Landratsamt Kelheim, bauleitplanung@landkreis-kelheim.de
- Regierung von Niederbayern, bauleitplanung@reg-nb.bayern.de
- Fachbereich Planen und Bauen, 3.2
- Akt